

**Satzung
des
Freundeskreises des Gerhard-Marcks-Hauses e. V.**

Begründet am 6. März 1981

Satzung des Freundeskreises des Gerhard-Marcks-Hauses e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: »Freundeskreis des Gerhard-Marcks-Hauses e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Bremen und ist im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember 1981.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Kenntnis des Werkes von Gerhard Marcks in der Öffentlichkeit zu verbreiten und zu vertiefen sowie darüber hinaus im Bewusstsein der Allgemeinheit das Verständnis für Bildhauerkunst in Geschichte und Gegenwart zu fördern. Dieses Anliegen der Volksbildung verfolgt der Verein insbesondere durch

- a) Führungen im Gerhard-Marcks-Haus als der bleibenden Pflegestätte des Lebenswerkes von Gerhard Marcks;
- b) fördernde Mitwirkung bei der Veranstaltung von Ausstellungen im Gerhard-Marcks-Haus;
- c) Durchführung von Vorträgen, Exkursionen und Seminaren;
- d) Jugendarbeit im Sinne einer Heranführung an das Werk von Gerhard Marcks sowie an Bildhauerkunst im Allgemeinen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins soll sich nicht nur auf Bremen beschränken, sondern entsprechend der überregionalen Bedeutung von Gerhard Marcks einen möglichst großen Kreis von Freunden und Förderern seiner Kunst ansprechen und erfassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er zielt dabei auf die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne von § 52, Absatz 2, Ziffer 1 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei einem Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgeführt werden. Auch im übrigen erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln desselben. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Freund der Kunst von Gerhard Marcks sowie der Bildhauerkunst im Allgemeinen werden, der bereit ist, die Ziele des Freundeskreises bestmöglich zu fördern.
- (2) Als fördernde Mitglieder können mit einem von der ordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Mindestbeitrag Personenvereinigungen und Körperschaften aufgenommen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung erworben, über die der Vorstand entscheidet.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sobald die Abrechnung über das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und die Rechnungsablage über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt

- a) über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr;
- b) über die Wahlen zum Vorstand;
- c) über die Wahl von zwei Prüfern, die die Rechnung für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben;
- d) über die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder sowie über Änderungen desselben;
- e) über eine Jahresgabe an die Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen der bremischen Behörden bestimmten Tageszeitungen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Vorstand einzureichen und von diesem, soweit sie sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beziehen, vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet alsdann darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Tagesordnung entsprechend solchen Anträgen geändert oder ergänzt werden soll. Anträge hinsichtlich solcher Punkte, die in der bei der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung bereits aufgeführt sind, sind jeweils bei der Erörterung des betreffenden Punktes zu behandeln.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein mit einer schriftlichen Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen erfolgen, sofern mehr als ein Viertel der Erschienenen und Vertretenen dies beantragen, geheim.

(8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von dem Rechnungsführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vertreter des Vorstandes der Gerhard-Marcks-Stiftung, dem Kustos der Stiftung sowie bis zu weiteren 10 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedoch mit der Maß-

gabe, dass von ihnen alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung nach einem vom Vorstand aufzustellenden Turnus etwa der dritte Teil aus dem Vorstand ausscheidet, so dass sich der Vorstand innerhalb von 3 Jahren erneuert. Die vorstehende Regelung beginnt bei dem ersten Vorstand erst nach 2 Jahren. Für die Reihenfolge beim Ausscheiden ist die längere Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das Los maßgeblich, sofern die Vorstandsmitglieder mit gleicher Amtsdauer sich nicht untereinander über die Reihenfolge ihres Ausscheidens verständigen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

(2) Der Vorstand tritt alljährlich im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Rechnungsführer und einen Schriftführer. Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 8 Tätigkeit des Vorstandes

(1) Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn zwei Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und der Rechnungsführer. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden dessen Stellvertreter und an die Stelle des Rechnungsführers der Schriftführer. Die Befugnis des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers zur Vertretung kann nicht aus dem Grunde bemängelt werden, dass eine Verhinderung des Vorsitzenden oder des Rechnungsführers nicht vorgelegen habe. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Vorstandes und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(6) In eiligen Fällen sowie zu Einzelfragen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch auf schriftlichem, telefonischem oder fernschriftlichem Weg erfolgen, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter dies für erforderlich hält und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

(7) Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung soll insbesondere nähere Bestimmungen darüber enthalten, welche Angelegenheiten vom geschäftsführenden Vorstand zu erledigen sind und welche Angelegenheiten der Behandlung und Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorbehalten bleiben sollen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Falls der Vorstand Satzungsänderungen vorzuschlagen hat, sind diese bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber entscheiden soll, im Wortlaut mitzuteilen.

(3) Soweit Anträge auf Satzungsänderungen aus dem Kreise der Mitglieder gestellt werden sollen, gilt § 6, Absatz 4, Satz 2 ff mit der Maßgabe, dass solche Anträge zu ihrer Wirksamkeit eines formulierten Wortlautes bedürfen.

(4) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder sowie nur dann beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens der dritte Teil sämtlicher ordentlichen Mitglieder erschienen

oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit deren 3/4-Mehrheit Beschluss fassen kann. Darüber hinaus kann über solche Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht die Billigung der Mehrheit des Vorstandes finden, die zunächst einberufene Mitgliederversammlung in keinem Falle endgültig beschließen, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Voraussetzungen von Satz 1 dieses Absatzes erfüllen. Vielmehr muss alsdann in jedem Falle eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, für die Satz 2 dieses Absatzes gilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder sowie nur dann beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens der dritte Teil sämtlicher ordentlicher Mitglieder erschienen oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so können die erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine weitere Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufen werden soll. Kommt ein dahin gehender Beschluss zustande, so kann eine solche weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit deren 3/4-Mehrheit die Auflösung des Vereines beschließen.

(2) Die Liquidation wird alsdann durch den Vorstand durchgeführt.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens nicht statt. Vielmehr beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken, wobei in erster Linie die Gerhard-Marcks-Stiftung sowie die von ihr geförderten gemeinnützigen Zwecke bedacht werden sollen. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Bewilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, sofern der Verein aufgehoben werden oder sein bisheriger Zweck wegfallen sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bremen, 6. März 1981